

SAIRGROUP IN NACHLASSSTUNDUNG

**DOKUMENTATION FÜR DIE GLÄUBIGER-
VERSAMMLUNG VOM 26. JUNI 2002**

I. TRAKTANDENLISTE

1. **Begrüssung**
2. **Berichterstattung des Sachwalters**
3. **Beratung über den Entwurf des Nachlassvertrages**
4. **Wahl des Liquidators**
5. **Wahl des Gläubigerausschusses**
 - Bestimmung der Anzahl Mitglieder
 - Wahl der einzelnen Mitglieder des Gläubigerausschusses
6. **Schriftliche Stimmabgabe zum Nachlassvertrag**
7. **Diverses**

II. BEMERKUNGEN DES SACHWALTERS ZUR GLÄUBIGERVERSAMMLUNG**1. Legitimation**

Die Einladung gilt als Zutrittsausweis zur Gläubigerversammlung. Sie ist durch den Gläubiger oder dessen Vertreter bei der Zutrittskontrolle abzugeben.

Gläubigervertreter, die noch keine Vollmacht eingereicht haben, haben sich zusätzlich durch eine schriftliche Vollmacht (siehe Rückseite der Einladung) über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen.

2. Sprache

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird darauf verzichtet, die Versammlung simultan in Fremdsprachen übersetzen zu lassen.

3. Stimm- und Wahlrecht

Alle zur Gläubigerversammlung zugelassenen Gläubiger sind zur Wahl des Liquidators und der Mitglieder des Gläubigerausschusses berechtigt. Alle Gläubiger, inklusive diejenigen mit bedingten, privilegierten und pfandgesicherten Forderungen und unabhängig davon, ob sie ihre Forderungen rechtzeitig angemeldet haben oder ob die Forderungen von der Schuldnerin ganz oder teilweise bestritten werden, haben ein berechtigtes Interesse daran, mitbestimmen zu können, wer Liquidator oder Mitglied des Gläubigerausschusses wird.

In Bezug auf die schriftliche Abstimmung über den Nachlassvertrag wird auf Ziff. 6 nachstehend verwiesen.

4. Bericht des Sachwalters

Betreffend die Berichterstattung des Sachwalters wird auf die nachfolgenden Zwischenberichte vom 12. März 2002 und vom 10. Mai

2002 verwiesen. Der Sachwalter wird diese Berichte anlässlich der Gläubigerversammlung mündlich ergänzen.

Der definitive Status der Gesellschaft per 5. Oktober 2001 wird den Gläubigern zusammen mit den Akten ab 3. Juni 2002 beim Sachwalter (siehe Ziff. 7 nachstehend) zur Einsichtnahme aufliegen. Gleichzeitig wird er auf der Website des Sachwalters (www.sachwalter-swissair.ch) veröffentlicht werden.

5. **Vorgeschlagener Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung**

Der vorgeschlagene Nachlassvertrag ist ein Standard-Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung. Aufgrund der gegebenen Verhältnisse besteht keine Notwendigkeit, spezielle Regelungen vorzusehen.

6. **Abstimmung über den Nachlassvertrag**

Im Anschluss an die Verhandlungen über den Nachlassvertrag (Traktandum 3) und die Wahl der Liquidationsorgane (Traktanden 4 und 5) wird den Gläubigern die Möglichkeit geboten, die schriftliche Stimmabgabe zum Nachlassvertrag vorzunehmen. Die entsprechenden Abstimmungsunterlagen werden bei der Zutrittskontrolle zur Gläubigerversammlung abgegeben werden.

Einige Tage nach der Gläubigerversammlung wird allen Gläubigern, die von der Möglichkeit zur schriftlichen Stimmabgabe zum Nachlassvertrag anlässlich der Gläubigerversammlung nicht Gebrauch gemacht haben, der bereinigte Nachlassvertrag sowie die Abstimmungsunterlagen zugestellt werden. Die Gläubiger haben dann die Möglichkeit, ihre Stimme schriftlich beim Sachwalter einzureichen.

Der Nachlassvertrag wird von den Gläubigern angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Gläubiger mit mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Forderungen oder ein Viertel der Gläubiger mit mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Forderungen zustimmen.

Es wird allen Gläubigern, unabhängig davon, ob sie ihre Forderungen rechtzeitig angemeldet haben oder ob die Forderungen von der

Schuldnerin bestritten werden, die Möglichkeit geboten, an der Abstimmung teilzunehmen. Durch dieses Vorgehen werden die Stimmrechte der einzelnen Gläubiger nicht von vornherein anerkannt. Es geht nur darum, das Abstimmungsverfahren möglichst einfach und transparent zu gestalten. Bei der Auswertung der Stimmen wird im Sinne der gesetzlichen Vorschriften zwischen den stimmberechtigten und nichtstimmberechtigten Gläubigern und Forderungen unterschieden. Sollte das Abstimmungsergebnis jedoch mit oder ohne die Stimmen der Gläubiger, welche ihre Forderungen verspätet angemeldet haben oder deren Forderungen von der Schuldnerin ganz oder teilweise bestritten werden, gleich ausfallen, wird sich eine Diskussion über die Stimmrechte erübrigen. Andernfalls wird dem Nachlassrichter das nach der Beurteilung des Sachwalters relevante Abstimmungsergebnis (ohne die Stimmen der Gläubiger, die ihre Forderungen verspätet angemeldet haben oder deren Forderungen von der Schuldnerin zurecht bestritten werden) vorgelegt. Es wird dann Sache des Nachlassrichters sein, die Stimmrechte der einzelnen Gläubiger definitiv zu beurteilen. Durch das schriftliche Abstimmungsverfahren wird sichergestellt, dass das Stimmverhalten jedes einzelnen Gläubigers bekannt und aktenkundig ist. Die Abstimmung und deren Ergebnis können somit jederzeit nachvollzogen werden.

7. **Akteneinsicht**

Vom 3. bis 24. Juni 2002 liegen die Akten den beteiligten Gläubigern beim Sachwalter, c/o Wenger Plattner, Goldbach-Center, Seestrasse 39, 8700 Küsnacht-Zürich, zur Einsicht auf. Werktags jeweils von 08.00 - 12.00 und 13.30 - 17.00 Uhr können interessierte Gläubiger auf telefonische Voranmeldung hin (Telefon Nr. +41-1-914 27 30) diese unter Vorlage eines gültigen Personalausweises einsehen. Vertreter haben das Vertretungsverhältnis zusätzlich mit einer schriftlichen Vollmacht zu belegen.

Küsnacht, 24. Mai 2002

Der Sachwalter

Karl Wüthrich

III. ZWISCHENBERICHT DES SACHWALTERS VOM
12. MÄRZ 2002

RECHTSANWÄLTE
AVOCATS
ATTORNEYS AT LAW

CH-8700 KÜSNACHT-ZÜRICH
GOLDBACH-CENTER
SEESTRASSE 39
TELEFON +41 (0)1 914 27 70
TELEFAX +41 (0)1 914 27 88
ZUERICH@WENGER-PLATTNER.CH
WWW.WENGER-PLATTNER.CH

DR. WERNER WENGER*
DR. JÜRIG PLATTNER
DR. PETER MOSIMANN
STEPHAN CUENI*
PROF. DR. GERHARD SCHMID
DR. JÜRIG RIEBEN
DR. MARKUS METZ
DR. DIETER GRÄNICH*
KARL WÜTHRICH
YVES MEILI
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER
DR. BERNHARD HEUSLER
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M.*
PETER SAHLI**
SUZANNE ECKERT
DOMINIQUE PORTMANN
URS FANKHAUSER, LL.M.
DR. FELIX UHLMANN, LL.M.
TATJANA KUNZ
JASCHA PREUSS
PROF. DR. MARKUS MÜLLER-CHEN
ROLAND MATHYS
THOMAS REBSAMEN
DR. MARC S. NATER, LL.M.
DR. ASTRID BOOS-HERSBERGER, LL.M.
MARTIN SOHM
RETO ASCHENBERGER
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.
GUDRUN ÖSTERREICHER
DR. MARKUS SCHOTT
JAMES KOCH
DR. CHRISTOPH MÜLLER, LL.M.
DR. BORIS GRELL
DR. SIMONE BRAUCHBAR

ANDREAS MAESCHI
KONSULENT

HANS ULRICH HARDMEIER
KONSULENT

*AUCH NOTARE IN BASEL

**INHABER ZÜRCHER NOTARPATENT
ALS RECHTSANWALT NICHT ZUGELASSEN

BÜRO BASEL: CH-4010 BASEL
AESCHENVORSTADT 55
TELEFON +41 (0)61 279 70 00
TELEFAX +41 (0)61 279 70 01
BASEL@WENGER-PLATTNER.CH

BÜRO BERN: CH-3000 BERN 6
JUNGFRAUSTRASSE 1
TELEFON +41 (0)31 356 49 43
TELEFAX +41 (0)31 351 28 83
BERN@WENGER-PLATTNER.CH

An die Gläubiger und die Nachlass-
richter in Sachen
- SAirGroup
- SAirLines
- Swissair Schweiz. Luftverkehr AG
- Flightlease AG

Küsnacht, 12. März 2002
Wü/cb

Zwischenbericht des Sachwalters

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrte Herren Nachlassrichter

Als Folge der bei mir eingegangenen sehr hohen Anzahl Forderungsanmeldungen bei den vier Gesellschaften SAirGroup, SAirLines, Swissair Schweizerische Luftverkehr AG (nachfolgend "Swissair") und Flightlease AG, konnten noch nicht alle Gläubiger erfasst werden. Ich bin deshalb heute nicht in der Lage, diesen Zwischenbericht jedem einzelnen Gläubiger persönlich zuzustellen. Er wird jetzt über meine Website www.sachwalter-swissair.ch publiziert und später mit der Einladung zur Gläubigerversammlung an alle Gläubiger versandt werden.

Im Einzelnen erstatte ich Ihnen über den Ablauf des Nachlassstundungsverfahrens seit dem 5. Oktober 2001 folgenden Zwischenbericht.

I. RÜCKBLICK AUF DIE PROVISORISCHE NACHLASSSTUNDUNG

1. WEISUNGEN DES PROVISORISCHEN SACHWALTERS

Sofort nach der Einsetzung als provisorischer Sachwalter am 5. Oktober 2001 habe ich diverse Weisungen an die Geschäftsleitungen der Swissair-Gesellschaften in Nachlassstundung erlassen. Darin wurden die mit der Geschäftsführung betrauten Personen instruiert, wie während der Nachlassstundung die Rechte der Gläubiger zu wahren sind und der Erhalt der Aktiven der Gesellschaften sicherzustellen ist. Insbesondere habe ich die Geschäftsleitungen darauf hingewiesen, dass keine konzerninterne Vermögensverschiebungen mehr vorgenommen werden dürfen.

2. PROJEKT PHOENIX

Im Rahmen des zwischen der SAirGroup und den beiden Grossbanken UBS AG und Credit Suisse ausgehandelten Projektes Phoenix gewährte der Bundesrat der Swissair einen Überbrückungskredit von CHF 450 Mio. zur Weiterführung des Flugbetriebes bis Ende des Sommerflugplanes am 28. Oktober 2001. Dadurch konnte die Swissair ihren Flugbetrieb am 4. Oktober 2001 wieder aufnehmen. Als Bedingung für die Gewährung des Überbrückungskredites wird im Darlehensvertrag unter anderem festgehalten, dass die Swissair zur loyalen Zusammenarbeit mit der Crossair bei der Übertragung des Flugbetriebes Hand bieten muss. Insbesondere muss die Swissair der Crossair die erforderlichen Slots entschädigungslos abtreten, und sie darf sich der Erteilung von Streckenkonzessionen an die Crossair nicht widersetzen.

Am 5. Oktober 2001 habe ich diesem Darlehensvertrag zugestimmt. Nach meiner Beurteilung konnte ein sofortiger Konkurs der Swissair nur durch die Inanspruchnahme des vom Bund gewährten Darlehens verhindert werden. Der Konkurs der Swissair und die damit verbundene Einstellung des Flugbetriebes hätte einen massiven Wertverlust der Aktiven der Swissair-Gruppe zur Folge gehabt. Der Konkurs der Swissair hätte in jenem Zeitpunkt mit

hoher Wahrscheinlichkeit auch zum Konkurs der flughnahen Gruppengesellschaften wie SR Technics, Swissport und Gate Gourmet geführt. Die Inanspruchnahme des Bundeskredites durch die Swissair war somit zur Erhaltung der Vermögenswerte der Swissair-Gruppe im Interesse der Gläubiger angezeigt.

Bei der Weiterbearbeitung des Projektes Phoenix zeigte sich, dass die Zielsetzung, den reduzierten Flugbetrieb der Swissair bis zum 28. Oktober 2001 auf eine neue schweizerische Airline zu übertragen, nicht realisierbar war. Die zur Verfügung stehende Zeit war viel zu kurz, um dieses sehr komplexe Projekt umzusetzen. In der Task Force "Luftbrücke" des Bundes wurde im Verlaufe des Monats Oktober 2001 das Projekt Phoenix zum Projekt Phoenix+ weiterentwickelt. Im Rahmen von Phoenix+ gewährte der Bund der Swissair einen zusätzlichen Überbrückungskredit von CHF 1 Mrd. zur Weiterführung eines reduzierten Mittel- und Langstreckenflugbetriebes bis zum 30. März 2002. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte der Flugbetrieb auf die neue schweizerische Airline (Crossair) übertragen werden. Der Crossair wurden von Bund und Kantonen sowie verschiedenen schweizerischen Wirtschaftsunternehmen neues Aktienkapital von mehr als CHF 2 Mrd. zur Verfügung gestellt.

Für den zusätzlichen Überbrückungskredit des Bundes gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen wie für den Kredit von CHF 450 Mio. Zur Wahrung der Rechte der übrigen Gläubiger wurde neu vereinbart, dass diese durch die Gewährung der beiden Bundeskredite und die Weiterführung des Flugbetriebes der Swissair nach dem 5. Oktober 2001 nicht schlechter gestellt werden dürfen als bei einer sofortigen Konkurseröffnung über die Swissair. Nur soweit muss respektive darf der Bundeskredit aus den zwischen dem 5. Oktober 2001 und dem 30. März 2002 erzielten Einnahmen aus dem Flugbetrieb der Swissair zurückbezahlt werden. Der danach verbleibende Darlehenssaldo ist keine vorab zu bezahlende Massenschuld, sondern eine normale Forderung der 3. Klasse, für die der Bund wie alle anderen Gläubiger eine allfällige Konkurs- oder Nachlassdividende erhalten wird.

Ende Oktober 2001 habe ich das Projekt Phoenix+ und seine Realisierungschancen wie folgt beurteilt:

- Die vom Bund zur Verfügung gestellten liquiden Mittel reichen nur dann aus, wenn die Kosten für die Weiterführung des Flugbetriebes der Swissair bis Ende März 2002 stark reduziert und auf das absolut Notwendige beschränkt werden können.
- Nur mit der Realisierung des Projektes Phoenix+ kann ein sofortiger Konkurs der Swissair und damit verbunden der Konkurs von flugnahen Dienstleistungsgesellschaften verhindert werden.
- Nur durch eine erfolgreiche Abwicklung des Projektes Phoenix+ besteht die Chance, dass die durch die Restrukturierung der Swissair-Gruppe anfallenden privilegierten Forderungen der Arbeitnehmer gedeckt werden können. Eine sofortige Konkursöffnung hätte einerseits eine Wertvernichtung der Aktiven sowie andererseits eine starke Erhöhung der privilegierten Arbeitnehmerforderungen zur Folge. Eine Deckung dieser Forderungen wäre auf jeden Fall bei der Swissair und möglicherweise bei anderen flugnahen Dienstleistungsbetrieben nicht mehr gewährleistet.
- Für die Gläubiger der sich in provisorischer Nachlassstundung befindenden Gesellschaften der Swissair-Gruppe werden durch eine Realisierung des Projektes die Werte wesentlicher Aktiven erhalten. Somit kann eine bessere Dividende realisiert werden.

Im heutigen Zeitpunkt kann davon ausgegangen werden, dass das Projekt Phoenix+ - mindestens soweit es die Swissair betrifft - abgewickelt werden kann. Die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel werden für die Aufrechterhaltung des Flugbetriebes bis Ende März 2002 ausreichen. Die finanziellen Aspekte können noch nicht abschliessend beurteilt werden. Zwischen der Swissair und dem Bund wird im Sinne des Darlehensvertrages eine Abrechnung erstellt werden müssen, sobald alle Einnahmen und Ausgaben aus der Weiterführung des Flugbetriebes zwischen dem 5. Oktober 2001 und dem 30. März 2002 bekannt sind.

3. SITUATION BEI DEN FLUGNAHEN BETRIEBEN ANFANGS OKTOBER 2001

Bereits nach wenigen Tagen meiner Tätigkeit musste ich die schwierige Liquiditätslage der flugnahen Dienstleistungsgesellschaften, insbesondere der Atraxis AG, der Swissport, der SR Technics und der Gate Gourmet, zur Kenntnis nehmen. Diese Betriebe sind für die Aufrechterhaltung des Flugbetriebes unbedingt notwendig. Ohne die von der Atraxis AG zur Verfügung gestellten EDV-Systeme, ohne das Ground-Handling durch die Swissport, ohne die Wartung der Flugzeuge durch die SR Technics und ohne den Catering-Service der Gate Gourmet kann der Flugbetrieb der Swissair nicht abgewickelt werden. Die Liquiditätslage dieser Betriebe wurde deshalb laufend überwacht. Unter Mithilfe des Bundes, der Flughafenkantone Zürich, Basel und Genf sowie der beiden Grossbanken UBS AG und Credit Suisse konnten den genannten Gesellschaften im Verlaufe des Monats November 2001 neue Mittel zur Sicherstellung der mittelfristigen Liquiditätsbedürfnisse zugeführt werden. Im weiteren wurden die Prozesse zum Verkauf dieser Betriebe eingeleitet respektive weitergeführt.

4. VERKAUF VON AKTIVEN

4.1 Spezielle Weisungen

Um sicherzustellen, dass der Verkauf von Aktiven während der Dauer des Nachlassverfahrens in geordneten Bahnen und mit einem bestmöglichen Resultat zu Gunsten der Gläubiger durchgeführt wird, habe ich spezielle Weisungen erlassen und mich dafür eingesetzt, dass die Organisation der SAirGroup der neuen Situation angepasst wurde. Alle Verkaufsprozesse werden von einem Divestment Committee der SAirGroup, in welchem auch die Sachwalter vertreten sind, zentral gesteuert. Im Übrigen wird das Management der SAirGroup beim Verkauf von Beteiligungsgesellschaften durch M&A-Spezialisten beraten.

Der Verkauf von Aktiven während des Nachlassverfahrens soll nur dann stattfinden, wenn dies zur Werterhaltung notwendig ist. Dies ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Bei den verschiedenen flughnahen Dienstleistungsbetrieben ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass die Weiterführung deren Geschäfte im Umfeld der Swissair-Gruppe über eine längere Zeitdauer sehr schwierig ist. Die Geschäftspartner dieser Gesellschaften (Flughäfen, Fluggesellschaften und Lieferanten) sind durch die bei der Swissair-Gruppe entstandene Situation verunsichert und wollen wissen, wie die Zukunft der betreffenden Gesellschaften aussieht. Ein rasches Vorgehen ist deshalb angezeigt.

Verkäufe von Aktiven können nur mit Zustimmung des zuständigen Nachlassrichters erfolgen. Entsprechend wurde die Vorgehensweise mit den Richtern abgestimmt.

4.2 Einzelne Geschäfte

- *LTU*: Die SAirLines hielt eine Beteiligung von 49,9% an der deutschen LoMa-Beteiligungsgesellschaft mbH in Köln. Die LoMa ihrerseits ist Eigentümerin von 100% der Aktien der LTU Lufttransport-Unternehmen GmbH in Düsseldorf. Beim Erwerb der LTU-Beteiligung hatte sich die Swissair-Gruppe vertraglich unter anderem verpflichtet, das gesamte finanzielle Risiko der LTU bis Ende des Jahres 2005 zu tragen. Im Oktober 2001 war die finanzielle Lage der LTU sehr kritisch. Ohne eine umfassende Sanierung mit Zuführung von neuen Mitteln wäre ein Konkurs nicht vermeidbar gewesen.

Im November 2001 ist es gelungen, mit der anderen Eigentümerin der LoMa, der REWE-Zentralfinanz e.g. in Köln, Einigung über die Auflösung der Beteiligung der Swissair-Gruppe an der LTU zu finden. Die SAirLines stellte REWE ihre Beteiligung an der LoMa zum Preis von 1 Euro zur Weitergabe an einen neuen Investor zur Verfügung. Gleichzeitig wird gegenseitig auf alle Forderungen verzichtet und es werden umfassende Saldoerklärungen abgegeben. Die Swissair-Gruppe wird damit von ihren Verpflichtungen - ausgenommen sind Garantien der

SAirGroup gegenüber Dritten betreffend Leasingverträge für Flugzeuge der LTU - im Zusammenhang mit der LTU entlastet.

Das Geschäft wurde vom Nachlassrichter bewilligt und konnte zwischenzeitlich abgewickelt werden. Die LTU wurde saniert und betreibt ihren Flugbetrieb weiter.

- *Mindpearl AG*: Die Mindpearl AG war eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der SAirLines. Sie betreibt die Reservierungszentralen der Qualiflyer-Gruppe in London, Brisbane, Kapstadt, Mailand und Barcelona.

Die Mindpearl AG war im Oktober 2001 mit mehr als 18 Mio. Euro überschuldet. Die SAirGroup hatte der Mindpearl AG Darlehen in der Grössenordnung von 21 Mio. Euro gewährt. Ohne eine rasche Sanierung der Mindpearl AG wäre die Depo- nierung der Bilanz und damit die Konkurseröffnung über die Gesellschaft unvermeidlich gewesen. Die SAirGroup hätte mit einem Totalausfall auf ihrem Darlehen rechnen müssen.

Die SAirLines hat ihre Aktien zum Preis von 1 Euro an die Crossair verkauft. Gleichzeitig hat die Crossair von der SAirGroup die Darlehen zum Preis von 1 Mio. Euro übernommen. Im Weiteren wurde die Marke Mindpearl gegen Entschädigung der bisher entstandenen Kosten für die Registrierung auf die Mindpearl AG übertragen.

Dieses Geschäft wurde vom Nachlassrichter bewilligt. Es konnte zwischenzeitlich abgewickelt werden.

- *Rail Gourmet Holding AG und Restorama AG*: Bereits vor den Ereignissen vom 11. September und dem Grounding vom 2. Oktober 2001 waren zwischen der SAirGroup und der Compass-Gruppe Verhandlungen über den Verkauf der Rail Gourmet Holding AG und der Restorama AG geführt worden. Diese Verhandlungen wurden fortgesetzt. Schliesslich konnte eine Einigung zwischen den Parteien über den Verkauf der Rail Gourmet Holding AG und Restorama AG an die Compass-Gruppe erzielt werden. Ein Kaufvertrag wurde unterzeichnet. Der zuständige Nachlassrichter stimmte dem Geschäft im Dezember 2001 zu.

Das Geschäft wurde bisher noch nicht abgewickelt, weil noch nicht alle kartellrechtlichen Bewilligungen vorliegen. Es ist vorgesehen, den Verkauf bis Ende März 2002 zu vollziehen.

II. ABLAUF DER NACHLASSSTUNDUNG SEIT DEM 5. DEZEMBER 2001

1. ALLGEMEINES

Anfangs Dezember 2001 haben die Nachlassrichter der Bezirksgerichte Zürich und Bülach, der SAirGroup, der SAirLines, der Swissair und der Flightlease AG eine Nachlassstundung von sechs Monaten bis zum 5. Juni 2002 gewährt. Bis Ende Mai 2002 müssen entweder die Sachwalterberichte oder die Gesuche um Verlängerung der Nachlassstundung bei den Richtern eingereicht werden. Eine Verlängerung um sechs Monate ist gemäss Gesetz im Normalfall möglich.

Das während der provisorischen Nachlassstundung etablierte Verfahren für die Abwicklung der Geschäfte wurde nach der Gewährung der definitiven Nachlassstundung weitergeführt. Zusätzlich wurden bei allen Gesellschaften Projektorganisationen für die Liquidationsphase aufgebaut. Es ging darum sicherzustellen, dass die notwendigen personellen Ressourcen erhalten bleiben, um einen ordentlichen Liquidationsprozess einleiten und durchführen zu können. Mit den dafür notwendigen Mitarbeitern mussten Verträge für die Weiterführung der Arbeitsverhältnisse im benötigten Ausmass abgeschlossen werden. Ohne diese Vorgehensweise wären den Nachlassgesellschaften kurzfristig kaum noch Mitarbeiter zur Verfügung gestanden. Die notwendigen Arbeiten hätten dann durch den Beizug von externen Beratern ausgeführt werden müssen, was zu wesentlich höheren Kosten geführt hätte.

2. AUFNAHME DES INVENTARS

Die Prozesse zur Aufnahme des Inventars sind definiert worden. Insbesondere bei der Swissair mussten die komplexen Verhältnisse

bei den Niederlassungen im Ausland mit berücksichtigt werden. Die Inventaraufnahme für Mobiliar, Einrichtungen, Fahrzeuge und Liegenschaften wird von einem Team der SAirGroup in enger Zusammenarbeit mit Mitarbeitern von Wenger Plattner durchgeführt. Die Bewertung erfolgt durch externe Fachleute.

Für die Inventarisierung und Bewertung der Debitoren, der konzerninternen Forderungen, der Beteiligungen sowie der Leasingverträge wurde Ernst & Young AG beigezogen. Bei der Swissair muss bei den nach dem 5. Oktober 2001 eingegangenen Zahlungen unterschieden werden können, ob sie aus dem Flugbetrieb vor oder nach dem 5. Oktober 2001 stammen. Diese Unterscheidung ist für die zu erstellende Abrechnung mit dem Bund betreffend die beiden Bundeskredite nötig (siehe Ziff. I.2 vorstehend). Die Erarbeitung dieser Abgrenzung ist die Hauptaufgabe der Ernst & Young AG. Es geht um Zahlungseingänge über mehrere hundert Millionen Franken.

Die Inventaraufnahme sollte zeitlich so rasch abgeschlossen werden können, dass die Status per 5. Oktober 2001 für die Nachlassgesellschaften im Hinblick auf die Gläubigerversammlungen rechtzeitig erstellt werden können.

3. SCHULDENRUF

Die Schuldenrufe für alle vier Gesellschaften wurden am 9. Januar 2002 in den ordentlichen Publikationsorganen sowie in der Tagespresse in der Schweiz und im Ausland veröffentlicht.

Bis heute sind über 23'000 Forderungsanmeldungen für die vier Nachlassgesellschaften eingegangen. Die Anmeldungen werden von einem speziellen Projektteam von Wenger Plattner, das mehr als 20 Personen umfasst, EDV-technisch so erfasst, dass der weitere Verfahrensablauf optimal durch den Einsatz der EDV unterstützt werden kann. Bis heute wurden bereits rund 15'000 Forderungsanmeldungen erfasst. Ich rechne damit, dass die Arbeiten bis Ende April 2002 abgeschlossen sein werden.

Von Gesetzes wegen müssen die Nachlassschuldnerinnen zu jeder einzelnen angemeldeten Forderung Stellung nehmen. In Anbetracht der hohen Anzahl von Forderungsanmeldungen wird dieses Verfahren einige Zeit in Anspruch nehmen. Die notwendigen Prozesse sind deshalb bereits heute bei den vier Gesellschaften vorbereitet und eingeleitet worden.

4. VERKAUF VON AKTIVEN

4.1 Allgemeines

Für den Verkauf von Aktiven während der definitiven Nachlassstundung werden die gleichen Grundsätze angewendet wie während der provisorischen Nachlassstundung. Ich verweise auf die Ausführung in Ziff. I.4.1 vorstehend.

4.2 Einzelne abgewickelte Geschäfte

- *Atraxis*: Die finanzielle Situation der Atraxis war anfangs Oktober 2001 sehr angespannt. Nur dank der Zuführung von Geldern aus dem Kredit des Bundes konnten die Oktoberlöhne bezahlt werden. Trotzdem hoffte man anfangs noch, die Atraxis könne als Ganzes verkauft werden. Diese Hoffnungen haben sich im Verlaufe der Verhandlungen mit den vorhandenen Interessenten allerdings zerschlagen, weil sich zeigte, dass der Atraxis zu deren Rettung kurzfristig weit mehr als CHF 100 Mio. zur Verfügung gestellt hätten werden müssen. Dazu war aber keiner der möglichen Käufer bereit.

Im November 2001 konnte schliesslich ein wesentlicher Teil des Geschäftsbetriebes der Atraxis durch einen Verkauf von Aktiven an die EDS Information Business GmbH gerettet werden.

Mit der nun gefundenen Lösung mit der EDS konnte die Weiterführung der für den Flugbetrieb von verschiedenen Fluggesellschaften (Swissair, Crossair, SAA, L.O.T. usw.) sowie für den Betrieb der inländischen und von mehreren ausländischen Flughäfen notwendigen EDV-Systeme sichergestellt werden. Zudem fliessen einige Millionen Franken an die Swissair re-

spektive die SAirLines als Abgeltung für verkaufte Immaterialgüterrechte. Im Weiteren hat die EDS viele Arbeitnehmer der Atraxis übernommen. Die Zahlungsunfähigkeit der Atraxis konnte aber nicht verhindert werden.

- *Swissport-Gruppe*: Der Entscheid, die Swissport-Gruppe zu verkaufen, war vom Verwaltungsrat der SAirGroup bereits Mitte 2001 getroffen worden. Am 5. Oktober 2001 waren die Verhandlungen mit der Candover-Gruppe bereits weit fortgeschritten. Eigentlich hätte ein Kaufvertrag schon abgeschlossen sein sollen. Die Ereignisse vom 11. September 2001 unterbrachen jedoch den Verkaufsprozess.

Der Wert der Swissport-Gruppe ist durch die Ereignisse vom 11. September 2001 und die Situation bei der Swissair ab 2. Oktober 2001 massgeblich negativ beeinflusst worden. Die Anzahl der Flugpassagiere hat weltweit stark abgenommen. In Zürich führt dies bekanntlich dazu, dass das Midfield-Dock vorerst nicht in Betrieb genommen wird. Diese Tatsachen haben sich negativ auf die Ertragszahlen der Swissport-Gesellschaften ausgewirkt. Candover war deshalb nicht mehr bereit die Swissport-Gruppe zum vor dem 1. September ausgehandelten Preis zu kaufen.

Nach langwierigen harten Verhandlungen konnte im Dezember 2001 doch noch eine Einigung erzielt werden. Die Swissport-Gruppe wurde ohne die Schulden gegenüber Gesellschaften der Swissair-Gruppe zum Preis von CHF 580 Mio. an die Candover verkauft. Der Nachlassrichter hat dem Verkauf zugestimmt. Anfangs Februar 2002 konnte das Geschäft abgewickelt werden. Die rasche Durchführung des Verkaufs an Candover war aufgrund der sehr angespannten Liquiditätssituation der Swissport-Gruppe zur Werterhaltung notwendig.

Der erzielte Kaufpreis reicht für die Bezahlung der Schulden der Swissport-Gruppe gegenüber der Swissair-Gruppe von mehr als CHF 770 Mio. nicht aus. Über die Verteilung des Verkaufserlöses unter die einzelnen beteiligten Gesellschaften der Swissair-Gruppe wird zur Zeit verhandelt. Sollte keine Einigung erzielt

werden können, wird die Verteilung in einem Schiedsgerichtsverfahren festgelegt werden müssen.

- *EHC Kloten Sport AG:* Die EHC Kloten Sport AG ist die Trägerin der Eishockeymannschaften "Kloten Flyers", die in der Nationalliga A und bei den Elite-Junioren spielen. Die SAirGroup hat sich 1999 an der Rettungsaktion für den EHC Kloten, der sich damals - trotz der vier gewonnenen Meistertitel - in grossen finanziellen Schwierigkeiten befand, mit der Zeichnung von CHF 1'400'000.-- am Aktienkapital der EHC Kloten Sport AG beteiligt. Zusätzlich hat die SAirGroup später noch 10'000 Stimmrechtsaktien der EHC Kloten AG vom Verein EHC Kloten erworben.

Die Jahresrechnungen der EHC Kloten Sport AG schlossen in den letzten beiden Geschäftsjahren trotz Sponsorenbeiträgen aus der Swissair-Gruppe von jährlich mehr als CHF 1 Mio. jeweils mit einem Verlust ab. Auch für das laufende Geschäftsjahr wird mit einem Verlust gerechnet.

Durch den Wegfall der Swissair-Gruppe als Sponsorin, entstand bei der EHC Kloten Sport AG eine unsichere Situation. Die EHC Kloten Sport AG war darauf angewiesen, anstelle der Swissair-Gruppe einen neuen Hauptsponsor zu finden. Es wurde deshalb mit verschiedenen Parteien über den Erwerb des Aktienpaketes der SAirGroup verhandelt. Konkrete Offerten reichten schliesslich zwei Interessenten ein. Aufgrund der besseren Offerte wurde die Beteiligung der SAirGroup an der EHC Kloten Sport AG mit Zustimmung des Nachlassrichters an Herrn Peter Bossert, Bülach, verkauft.

- *Swissair Lernzentrum:* Das Swissair Lernzentrum ist eine als Profitcenter geführte Abteilung der Swissair. Es führt Sprachkurse für Swissair-Angestellte sowie Dritte durch. Es beschäftigt 55 Voll- und Teilzeitangestellte. Eine Weiterführung des Swissair Lernzentrums durch die Swissair im Rahmen der Nachlassstundung respektive einer allfälligen Nachlassliquidation war nicht angezeigt.

Die Swissair bot das Swissair Lernzentrum vier Institutionen an, die in den gleichen Bereichen tätig sind. Nur zwei der angesprochenen Interessenten reichten Offerten ein. Die Aktiven (Möbiliar und Einrichtungen) des Swissair Lernzentrums wurden aufgrund des besten Angebots mit Zustimmung des Nachlassrichters an die AKAD Holding AG verkauft. Die AKAD übernahm auch die Arbeitsverhältnisse der 55 Swissair Angestellten.

- *Verkauf von Möbiliar, Fahrzeugen und Einrichtungen:* Die Geschäftsbetriebe der Nachlassstundungsgesellschaften werden laufend redimensioniert. Das frei werdende Möbiliar und die nicht mehr benötigten Fahrzeuge müssen verkauft werden können, um einen Wertverlust sowie Lagerkosten zu vermeiden. Die Nachlassrichter haben deshalb dem Sachwalter die Kompetenz erteilt, im Einzelfall Möbiliar, Fahrzeuge und Einrichtungen bis zum Preis von CHF 50'000.-- zu verkaufen. In diesem Zusammenhang muss der Marktpreis jeweils entweder durch externe Fachleute geschätzt oder durch die Einholung von mehreren Offerten erarbeitet werden. Für Verkäufe über CHF 50'000.-- muss weiterhin die Zustimmung der Nachlassrichter eingeholt werden.
- *Beteiligung South African Airways (SAA):* Die SAA-Beteiligung wurde von der SAirLines Europe BV, Holland, gehalten. Die SAirLines Europe BV ihrerseits ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der SAirLines. Beim Erwerb der SAA-Beteiligung durch die Swissair-Gruppe war mit der Mehrheitsaktionärin der SAA ein Aktionärbindungsvertrag abgeschlossen worden. Gemäss diesem Aktionärbindungsvertrag war die Swissair-Gruppe verpflichtet, beim Eintritt gewisser Umstände, z. B. Gewährung einer Nachlassstundung, ihre Beteiligung an die Mehrheitsaktionärin zurück zu verkaufen. Die Mehrheitsaktionärin der SAA hat nach dem 5. Oktober 2001 von ihrem Rückkaufsrecht Gebrauch gemacht. Der Wert der von der SAirLines Europe BV gehaltenen SAA-Beteiligung wurde von Dritten bewertet. Auf der Basis dieser Bewertung konnte zwischen den Parteien eine Einigung erzielt werden.

4.3 Pendente Projekte

Zur Zeit werden vom Management der Swissair-Gruppe in Zusammenarbeit mit den Sachwaltern mit Schwergewicht die Verkäufe der Gate Gourmet, der Nuance, der SR Technics und der Avireal vorbereitet. Die Verkaufsprozesse werden so gestaltet, dass ein optimales Ergebnis für die Gläubiger erreicht werden kann. In einem weit fortgeschrittenen Stadium befinden sich die Projekte Gate Gourmet und Nuance. Ich gehe davon aus, dass diese Verkäufe in den nächsten Monaten abgeschlossen und abgewickelt werden können.

5. MARKE "SWISSAIR"

Im Zusammenhang mit dem Projekt Phoenix räumte die SAirGroup der Crossair ein Kauf- und Vorkaufsrecht an der Marke "Swissair" ein. Im Hinblick auf die Ausübung des Kaufrechts wurde zwischen den Parteien vereinbart, dass die Marke von gemeinsam bestimmten Experten bewertet wird. Diese Bewertung wurde im November 2001 durchgeführt. Die Experten legten den Wert der Marke "Swissair" auf CHF 660 Mio. fest. Die Crossair verzichtete dann darauf, ihr Kaufrecht auszuüben.

Ohne dass mit der SAirGroup weitere Verhandlungen über den Erwerb der Marke "Swissair" geführt wurden, gab die Crossair Ende Januar 2002 bekannt, dass sie zukünftig mit der Bezeichnung "Swiss" auftreten werde. Es ist ohne weiteres erkennbar, dass die Crossair mit diesem Marktauftritt vom guten Image der Swissair vor allem im Ausland profitieren will. Es mag sein, dass die Marke "Swissair" unter den Ereignissen am 2. Oktober 2001 in der Schweiz gelitten hat. Im Ausland insbesondere in den USA wurde das Grounding der Swissair unter dem Eindruck der Ereignisse vom 11. September 2001 weit weniger wahrgenommen. Die Marke "Swissair" geniesst im Ausland weiterhin ein hohes Ansehen. Die Tatsache, dass ab November 2001 die Interkontinentalflüge der Swissair wieder sehr gut besetzt waren, spricht dafür.

Die SAirGroup hat der Crossair anfangs Februar 2002 mitgeteilt, dass sie den vorgesehenen Marktauftritt als Verletzung der Marke

"Swissair" betrachte. Sie hat die Crossair aufgefordert den Marktauftritt zu unterlassen und hat ihre gleichzeitig angeboten, über den Kauf der Marke "Swissair" zu verhandeln. Die Crossair trat auf das Verhandlungsangebot nicht ein.

Aufgrund dieser Ausgangslage sah sich das Management der SAirGroup veranlasst, Massnahmen zum Schutz der Marke "Swissair" zu ergreifen. Sie ersuchte den zuständigen Einzelrichter am Handelsgericht des Kantons Zürich, der Crossair im Rahmen einer provisorischen Massnahme den Gebrauch der Bezeichnung "Swiss" zu verbieten. Der Einzelrichter hat das Begehren der SAirGroup abgewiesen. Ich bedaure diesen Entscheid aus Sicht der Gläubiger. Das Verbot hätte dem Schutz und dem Erhalt des Wertes der Markenrechte der Swissair-Gruppe gedient und wäre somit im Interesse der Gläubiger gewesen.

Die Swissair-Gruppe und ich werden die Rechtslage prüfen. Aus meiner Sicht kommt eine Weiterführung des Verfahrens aber nur dann in Frage, wenn gute Chancen bestehen, dadurch den Wert der Marke zu erhalten.

Ein Verkauf der Marke "Swissair" ist nach dem Entscheid des Einzelrichters weiterhin möglich. Ein seriöser Interessent ist mit der Swissair-Gruppe diesbezüglich im Gespräch.

Schliesslich ist festzuhalten, dass der Einzelrichter nicht beurteilen musste, ob die Crossair AG mit ihrem Marktauftritt die Markenrechte der Swissair-Gruppe verletzt. Zu einem späteren Zeitpunkt wird zu prüfen sein, ob die Swissair-Gruppe gegenüber der Crossair AG aus diesem Grund Schadenersatzansprüche geltend machen können.

III. STATUS PER 5. OKTOBER 2001

1. ALLGEMEINES

Die beigelegten provisorischen Status (Beilagen 1 - 4) basieren auf dem Wissensstand per Ende November 2001. Sie zeigen die ge-

schätzten Werte für den Fall der Abwicklung eines Nachlassverfahrens. Ohne die Gewährung der Nachlassstundung hätte im Oktober respektive im Dezember 2001 über die vier Gesellschaften der Konkurs eröffnet werden müssen. Dies hätte zu einem grösseren Wertverlust der Aktiven sowie voraussichtlich zu wesentlich höheren Forderungen auf der Passivseite geführt.

Die für die Aktiven eingesetzten Werte werden zur Zeit überprüft. Die bisher beim Verkauf von Aktiven erzielten Erlöse liegen im Rahmen der in den provisorischen Status eingesetzten Werte.

Die definitiven Status werden den Gläubigern zusammen mit der Einladung zur Gläubigerversammlung zugestellt werden.

2. BISHERIGE ERKENNTNISSE AUS DEM SCHULDENRUF

Das Resultat der Schuldenrufe kann abschliessend erst beurteilt werden, wenn alle Forderungsanmeldungen erfasst sind. Immerhin sind im heutigen Zeitpunkt folgende Tendenzen feststellbar:

- Sehr hohe Forderungen werden seitens der Leasingpartner bei der Flightlease AG sowie der Swissair angemeldet. Diese Forderungen beinhalteten einen hohen Bereinigungsbedarf, weil im heutigen Zeitpunkt noch nicht abschliessend beurteilt werden kann, von wem und zu welchen Konditionen die einzelnen Flugzeuge in der Zukunft genutzt werden. In diesem Zusammenhang ist von grosser Bedeutung, was für Vertragsbedingungen die Crossair für die 52 Flugzeuge der Swissair-Flotte, die sie weiter betreiben will, mit den Leasingpartnern aushandelt.
- Verschiedene Gläubiger melden ihre Forderungen bei mehreren Gesellschaften an. Es wird zu prüfen sein, wie weit für solche Mehrfachanmeldungen jeweils eine Rechtsgrundlage gegeben ist.
- Bei der Swissair wurden von den Piloten wesentlich höhere Forderungen angemeldet, als vom Management erwartet. Auch hier muss eine Bereinigung stattfinden. Ein Nachlassvertrag kann nur dann abgeschlossen und vom Richter bestätigt werden, wenn

die Bezahlung aller privilegierten Forderungen gesichert ist. Die Klärung der Situation betreffend die Forderungseingaben der Piloten ist deshalb sehr wichtig.

IV. UNTERSUCHUNG DER VERANTWORTLICHKEIT

1. AUSGANGSLAGE AM 5. OKTOBER 2001

Aufgrund der Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlung der SAirGroup vom 25. April 2001 wurde die Ernst & Young AG vom zuständigen Richter als Sonderprüferin eingesetzt. Sie erhielt den Auftrag, den von den Aktionären aufgestellten und vom Richter genehmigten Fragenkatalog zu beantworten. Die Ernst & Young AG nahm ihre Arbeiten im Sommer 2001 auf. Bis zum 5. Oktober 2001 hatte sie bereits umfangreiche Abklärungen durchgeführt und Material gesammelt. Nach der Gewährung der provisorischen Nachlassstundung und im Hinblick auf ein allfälliges Konkurs- oder Nachlassliquidationsverfahren stellte sich die Frage, ob es Sinn macht die Sonderprüfung weiterzuführen.

Aus meiner Sicht habe ich die Sachlage im November 2001 wie folgt beurteilt:

- a) Durch die Eröffnung eines Nachlassliquidations- oder Konkursverfahrens ändert sich die Rechtslage wesentlich. In der Nachlassliquidation oder im Konkurs entspricht der Gesellschaftsschaden gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung dem Schaden der Gläubigersamtheit. Dieser Schaden kann ausschliesslich von der Liquidations- respektive Konkursmasse oder nach einem Abtretungsverfahren im Sinne von Art. 260 SchKG durch die Gläubiger geltend gemacht werden. Die Aktionäre haben kein Klagerecht mehr, solange nicht der gesamte Gläubigerschaden gedeckt ist.
- b) Der Sonderprüfer hat ausschliesslich die in der richterlichen Verfügung gestellten Fragen zu beantworten. Diese Fragen werden naturgemäss von den Aktionären von ausserhalb der Gesellschaft und ohne Kenntnis des vollständigen Sachverhalts formuliert.

- c) In einem Nachlassliquidations- oder Konkursverfahren stehen dem Liquidator oder Konkursverwalter sowie den Gläubigern grundsätzlich alle Gesellschaftsakten zur freien Einsicht zur Verfügung. Sie haben deshalb die Möglichkeit, die Abklärung der Verantwortlichkeit der Organe von Anfang an auf die relevanten Sachverhalte zu konzentrieren.
- d) Es ist deshalb nicht beurteilbar, ob der Sonderprüfungsbericht auf der Basis der Beschlüsse der Generalversammlung der SAirGroup vom 25. April 2001 den Interessen der Gläubiger tatsächlich dient. Der Fragenkatalog, wie er von der Generalversammlung der SAirGroup festgelegt und vom Richter bestätigt worden ist, kann aus rechtlichen Gründen nicht ausgeweitet werden. Ob er von Fragen entlastet werden kann, die im heutigen Verfahrensstadium nicht mehr relevant sind, ist rechtlich zumindest fraglich.
- e) Es ist zu befürchten, dass auch bei einem Abschluss der Sonderprüfung weitere aufwendige Abklärungen notwendig wären. Insbesondere wird auch der Zeitraum nach der Generalversammlung bis zur Gewährung der provisorischen Nachlassstundung von grosser Bedeutung sein. Teure Doppelspurigkeiten werden sich kaum vermeiden lassen.
- f) Die bisherigen Erkenntnisse von Ernst & Young können auch bei einer anderen Vorgehensweise weiter verwendet werden.

2. EINIGUNG MIT BUND UND KANTON ZÜRICH

Auf der Basis dieser Überlegungen habe ich mit den Aktionären, die das Sonderprüfungsverfahren eingeleitet haben - insbesondere Bund und Kanton Zürich - Verhandlungen über eine sinnvolle Neugestaltung der Untersuchung der Verantwortlichkeiten im Fall Swissair, die auch den Gläubigern dient, aufgenommen. Als Resultat konnte folgende Einigung erzielt werden:

- Die Untersuchung der Verantwortlichkeiten im Fall Swissair wird mit Bewilligung des Nachlassrichters vom Sachwalter durchgeführt.

- Untersucht werden hauptsächlich die sogenannte "Hunter Strategie" und deren Umsetzung, die an der Generalversammlung 2001 vom Verwaltungsrat gegebenen Auskünfte, die Jahresrechnungen 1999 und 2000, die Corporate Governance, die Zahlungsströme 2001 und die Umstände, die zur Einstellung des Flugbetriebes am 2. Oktober 2001 geführt haben.
- Als Basis für die Untersuchung wird von Ernst & Young in Zusammenarbeit mit mir und in Absprache mit den Aktionären ein der heutigen Situation und dem heutigen Wissensstand angepasster Fragenkatalog ausgearbeitet.
- Bund und Kanton Zürich beteiligen sich an den Kosten.

3. STAND DER ARBEITEN

Der vorstehend erwähnte Fragenkatalog liegt zur Zeit zur Vernehmlassung bei Bund, Kanton Zürich und den weiteren am Sonderprüfungsverfahren beteiligten Aktionären. Ich gehe davon aus, dass eine Bereinigung kurzfristig möglich sein wird und dass dann die Untersuchungsarbeiten rasch in Angriff genommen werden können.

4. GEPLANTER ABLAUF DER UNTERSUCHUNG

Aufgrund des jetzt vorliegenden Zeitplanes kann damit gerechnet werden, dass der definitive Bericht im Herbst 2002 vorliegen wird. Es ist jedoch geplant, dass erste Zwischenergebnisse bereits an den Gläubigerversammlungen bekannt gegeben werden können.

V. WEITERER ABLAUF DER NACHLASSSTUNDUNG

1. GLÄUBIGERVERSAMMLUNGEN UND ABSTIMMUNG ÜBER DIE NACHLASSVERTRÄGE

Die Gläubigerversammlungen für die SAirGroup und die Swissair werden am 26. Juni 2002 und diejenigen für die SAirLines und die Flightlease AG am 27. Juni 2002 stattfinden. Die Haupttraktanden

der Versammlungen sind die Berichterstattung durch den bzw. die Sachwalter sowie die Wahlen der Liquidationsorgane - Liquidator und Mitglieder des Gläubigerausschusses. Der Versand der Einladungen für die Gläubigerversammlungen wird bis spätestens am 24. Mai 2002 erfolgen. Die Akten werden für die Gläubiger ab 3. Juni 2002 zur Einsichtnahme beim Sachwalter aufliegen.

Im Anschluss an die Gläubigerversammlungen wird ein schriftliches Abstimmungsverfahren über die Nachlassverträge durchgeführt werden. Die Abstimmung kann nicht an der Gläubigerversammlung stattfinden, weil erfahrungsgemäss die vom Gesetz geforderten Quoren für die Zustimmung - mehr als die Hälfte der Gläubiger mit mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Forderungen oder ein Viertel der Gläubiger mit mindestens drei Vierteln der stimmberechtigten Forderungen - nicht erreicht werden.

3. SACHWALTERBERICHTE UND GERICHTLICHES BESTÄTIGUNGSVERFAHREN

Im Anschluss an die Gläubigerversammlungen werde ich die Sachwalterberichte ausarbeiten und bis voraussichtlich Ende Juli 2002 den Nachlassrichtern einreichen. Die Sachwalterberichte haben im wesentlichen darüber Auskunft zu geben, ob die Voraussetzungen für die Genehmigung der Nachlassverträge durch den Richter gegeben sind. Für jede Gesellschaft muss beurteilt werden, ob in einer Nachlassliquidation für die Gläubiger ein besseres Resultat erzielt werden kann, als in einem Konkurs. Im weiteren muss der Sachwalter das Stimmrecht der Gläubiger beurteilen, deren Forderungen von der Gesellschaft ganz oder teilweise bestritten werden. Der Entscheid über das Stimmrecht der einzelnen Gläubiger liegt aber beim Nachlassrichter.

4. BEGINN DER LIQUIDATION

Mit dem dargestellten Zeitplan sollte es möglich sein, dass die Nachlassliquidationsverfahren oder - sofern bei einer Gesellschaft

kein Nachlassvertrag zustande kommen sollte - die Konkursliquidation im Frühherbst 2002 beginnen können.

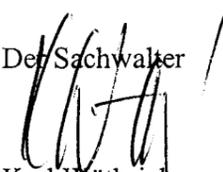
5. VERLÄNGERUNG DER NACHLASSSTUNDUNGEN UM 6 MONATE

Aufgrund des dargestellten Ablaufs der Nachlassverfahren wird eine Verlängerung der Nachlassstundungen um 6 Monate notwendig werden. Ich werde die Verlängerungsgesuche rechtzeitig bei den Nachlassrichtern einreichen.

6. INFORMATION DER GLÄUBIGER

Die Gläubiger werden auch zukünftig mit auf meiner Website veröffentlichten Berichten laufend über das Verfahren orientiert werden. Eine detaillierte Berichterstattung wird anlässlich der Gläubigerversammlungen erfolgen.

Mit freundlichen Grüssen

Der Sachwalter

 Karl Wüthrich

- Beilagen:
1. Provisorischer Status der SAirGroup per 5. Oktober 2001
 2. Provisorischer Status der SAirLines per 5. Oktober 2001
 3. Provisorischer Status der Swissair per 5. Oktober 2001
 4. Provisorischer Status der Flightlease AG per 5. Oktober 2001

Provisorischer Status der SAirGroup per 5. Oktober 2001 (Nachlassstundung)

(in CHF 1'000)

28

Aktiven	Wert gemäss Saldobilanz per 5.10.2001	Wertberichtigung	Statuswert		verpfändet	frei
	CHF 1'000		CHF 1'000	CHF 1'000		
Umlaufvermögen	3'648'274	2'462'264	1'180'638	32%	0	1'180'638
Flüssige Mittel	34'049	0	34'049	100%	0	34'049
Forderungen	308'212	61'125	247'087	80%	0	247'087
Debitoren konzernintern	118'180	61'125	57'055	48%	0	57'055
Debitoren dritte	21'107	0	21'107	100%	0	21'107
Übrigen kurzfristige Forderungen	168'925	0	168'925	100%	0	168'925
Kurzfristige Darlehen (< 1 Jahr)	3'080'923	2'371'817	709'106	23%	0	709'106
an vollkonsolidierte Konzerngesellschaften	2'685'748	2'174'230	511'518	19%	0	511'518
an nicht konsolidierte Konzerngesellschaften	5'097	2'548	2'549	50%	0	2'549
an eigenkapitalkonsolidierte Konzerngesellschaften	390'078	195'039	195'039	50%	0	195'039
Aktive Rechnungsabgrenzung	219'718	29'322	190'396	87%	0	190'396
Anlagevermögen	4'135'031	3'682'385	452'647	11%	0	452'647
Langfristige Darlehen	1'484'345	1'089'730	394'616	27%	0	394'616
vollkonsolidierte Konzerngesellschaften	1'483'468	1'089'730	393'738	27%	0	393'738
nicht konsolidierte Konzerngesellschaften	316	0	316	100%	0	316
Dritte	561	0	561	100%	0	561
Beteiligungen	2'592'536	2'592'536	0	0%	0	0
operative Beteiligungen	16'603	16'603	0	0%	0	0
finanzielle Beteiligungen	2'575'933	2'575'933	0	0%	0	0
Sachanlagen	58'150	119	58'031	100%	0	58'031
Grundstücke & Gebäude	57'745	0	57'745	100%	0	57'745
Übrige Sachanlagen	405	119	286	71%	0	286
Immaterielle Werte						
Brand Swissair, Balair etc.	0	0	p.m.	0%	0	p.m.
Total Aktiven	7'783'305	6'144'649	1'633'285	21%	0	1'633'285

Küsnacht, 12.3.2002

Provisorischer Status der SAirGroup per 5. Oktober 2001 (Nachlassstundung)

(in CHF 1'000)

29

Passiven	Wert gemäss Saldobilanz per 5.10.2001	Wertberichtigung	Statuswert	Deckung	
	CHF 1'000			CHF 1'000	CHF 1'000
Liquidationskosten	0	18'000	18'000	18'000	100.00%
Pfandgesicherte Forderungen	0	0	0	0	
Privilegierte Forderungen (13. Monatslohn, Sozialplan)	45'338	15'000	60'338	60'338	100.00%
Ungesicherte Forderung	8'753'368	3'658'755	12'412'123	1'554'946	12.53%
Banken	1'390'473	0	1'390'473	174'193	
Kreditoren vollkonsolidiert	11'001	0	11'001	1'378	
Kreditoren übrige	14'234	0	14'234	1'783	
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	2'227'397	4'000'000	6'227'397	780'146	
Steuerbehörde	14'481	0	14'481	1'814	
vollkonsolidierte Konzerngesellschaften	12	0	12	2	
Garantie- und Schadenersatzforderungen, etc.	2'212'904	4'000'000	6'212'904	778'330	
Passive Rechnungsabgrenzung	123'443	0	123'443	0	
Passive Abgrenzung Finanzinstrumente	0	0	0	0	
Langfristige Darlehen (Obligationen, Banken)	4'584'602	0	4'584'602	574'343	
Langfristige Rückstellungen für Frühpensionierung (Option 96)	402'217	-341'245	60'972	7'638	
Langfristige Rückstellung latente Steuern	0	0	0	0	
Eigenkapital/Passivenüberschuss	-1'015'400.92	2'470'894	-10'839'177		
Total Passiven	7'783'305	6'144'649	1'633'285	1'633'285	

Küsnacht, 12.3.2002

Provisorischer Status der SAirLines per 5. Oktober 2001 (Nachlassstundung)

30

Aktiven	Wert gemäss Saldobilanz per 5.10.2001	Wertberichtigung	Statuswert		verpfändet	frei
	CHF	CHF	CHF	in %	CHF	CHF
Umlaufvermögen	331'378'560	-235'482'564	95'895'996	29%	36'000'000	59'895'996
Flüssige Mittel	230'064'683	-152'939'287	77'125'396	34%	36'000'000	41'125'396
PC-Konto	0	-	0			-
Bank UBS	41'125'396	-	41'125'396	100%		41'125'396
Festgelder gegenüber SAirGroup Holding AG	129'096'910	-129'096'910	0	0%		-
Zero Balancing gegenüber SAirGroup Finance BV	-2'554'423	2'554'423	0	0%		-
Wertschriften (Aktien AUA)	62'396'800	-26'396'800	36'000'000	58%	36'000'000	-
Forderungen	3'199'482	-496'545	2'702'936	84%	-	2'702'936
Debitoren Dritte	4'910	0	4'910	100%		4'910
Konzernforderungen	643'282	-380'000	263'282	41%		263'282
Übrige Forderungen (inkl. VSt / MWSt)	2'551'289	-116'545	2'434'744	95%		2'434'744
Aktive Rechnungsabgrenzung	98'114'395	-82'046'731	16'067'664	16%	-	16'067'664
Anlagevermögen	2'753'554'109	-2'170'198'479	583'355'630	21%	-	583'355'630
Finanzanlagen	285'843'460	-243'399'960	42'443'500	15%	-	42'443'500
Aktivdarlehen	285'843'460	-243'399'960	42'443'500	15%		42'443'500
Beteiligungen	2'467'710'648	-1'926'798'518	540'912'130	22%	-	540'912'130
Beteiligungen gem. beiliegender Liste	2'467'710'648	-1'926'798'518	540'912'130	22%		540'912'130
Sachanlagen	0	-	0	0%	-	-
Immaterielle Werte	0	-	0	0%	-	-
Total Aktiven	3'084'932'668	-2'405'681'042	679'251'626		36'000'000	643'251'626

Küsnacht, 12.3.2002

Provisorischer Status der SAirLines per 5. Oktober 2001 (Nachlassstundung)

Passiven	Wert gemäss Saldobilanz per 5.10.2001	Wert-berichtigung	Statuswert	Deckung	
	CHF	CHF	CHF	CHF	in %
Liquidationskosten		55'000'000	55'000'000	55'000'000	100.00%
Honorare/Spesen	-	55'000'000	55'000'000	55'000'000	100.00%
Pfandgesicherte Forderungen	53'847'432	-	53'847'432	36'000'000	66.86%
Crédit Suisse First Boston	53'847'432	-	53'847'432	36'000'000	66.86%
Privilegierte Forderungen					
Löhne inkl. Sozialversicherungen Juli - Sept. 2001	-	-	-	-	
Ungesicherte Forderung	2'748'737'777	1'309'709'624	4'058'447'401	588'251'626	14.49%
Banken	-	-	-	-	
Kreditoren	6'614'781	-	6'614'781	958'779	
Forderungen von Konzerngesellschaften	512'431	-	512'431	74'274	
Passivdarlehen (SAirGroup)	1'173'013'646	-129'096'910	1'043'916'736	151'310'503	
Transitorische Passiven (SAirGroup, Zinsen)	11'363'287	-	11'363'287	1'647'052	
Weitere Verbindlichkeiten/ Garantie- und Schadensansprüche etc.	1'557'233'632	1'420'959'102	2'978'192'734	431'674'122	
Pfandausfall	-	17'847'432	17'847'432	2'586'896	
Eigenkapital/Passivenüberschuss	282'347'459.49	-282'347'459	-		
Total Passiven	3'084'932'668	1'082'362'165	4'167'294'833	679'251'626	

31

Küsnacht, 12.3.2002

Provisorischer Status der Swissair Schweizerische Luftfahrt AG per 5. Oktober 2001 (Nachlassstundung)

(in CHF 1'000)

Aktiven	Wert	Wertbe- richtung	Statuswert		verpfändet	frei
	Saldobilanz per 5.10.2001		CHF 1'000	in %		
	CHF 1'000	CHF 1'000	CHF 1'000	in %	CHF 1'000	CHF 1'000
Umlaufvermögen	1'273'890	997'633	276'257	22%	-	276'257
Flüssige Mittel	93'019	0	93'019	100%	-	93'019
PC-Konto	3'487	0	3'487	100%		3'487
Bank	89'532	0	89'532	100%		89'532
Forderungen	717'514	583'534	133'980	19%	-	133'980
Debitoren Dritte	520'862	416'690	104'172	20%		104'172
Wertberichtigung	-32'603	-32'603	0	0%		-
Konzernforderungen (voll-kons.)	115'460	103'914	11'546	10%	-	11'546
Konzernforderungen (equity-kons.)	66'576	56'590	9'986	15%		9'986
Übrige Forderungen						
Kurzfristige Darlehen	294'099	294'099	0	0%		-
Konzerngesellschaften (voll-kons.)	294'099	294'099	0	0%		-
Inventar	3'221	0	3'221	100%		3'221
Aktive Rechnungsabgrenzung	166'037	120'000	46'037	28%		46'037
Dritte	77'928	40'000	37'928	49%		37'928
Konzerngesellschaften (voll-kons.)	88'109	80'000	8'109	9%		8'109
						-
Anlagevermögen	1'311'128	1'170'666	140'462	11%	-	140'462
Finanzanlagen	1'141'510	1'031'477	110'033	10%	-	110'033
Darlehen an Konzerngesellschaften (voll-kons.)	1'059'147	949'147	110'000	10%	-	110'000
Darlehen an Konzerngesellschaften (equity-kons.)	33		33	100%	-	33
Darlehen an Dritte	82'330	82'330	0	0%	-	-
Beteiligungen	8'181	3'000	5'181	63%	-	5'181
Konzerngesellschaften (voll-kons.)	5'900	3'000	2'900	49%	-	2'900
Uebrige	2'281	0	2'281	100%	-	2'281
Sachanlagen	161'437	136'189	25'248	16%	-	25'248
Gebäude	19'938	4'690	15'248	76%		15'248
Flugzeuge	13'734	13'734	0	0%		-
Uebriges	127'765	117'765	10'000	8%		10'000
Immaterielle Werte	-	-	-		-	-
Total Aktiven	2'585'018	2'168'299	416'719		-	416'719

Küsnacht, 12.3.2002

Provisorischer Status der Swissair Schweizerische Luftfahrt AG per 5. Oktober 2001 (Nachlassstundung)

(in CHF 1'000)

Passiven	Wert gemäss	Wert- berichtigung	Statuswert	Deckung	
	Saldobilanz per 5.10.2001			CHF 1'000	in %
	CHF 1'000	CHF 1'000	CHF 1'000	CHF 1'000	in %
Liquidationskosten	-	3'000	3'000	3'000	100.00%
Pfandgesicherte Forderungen	-	-	-	-	
Privilegierte Forderungen	-	130'000	130'000	130'000	100.00%
Löhne / Sozialversicherungen / Sozialplan	-	130'000	130'000		
Ungesicherte Forderung	2'578'411	1'869'659	4'448'070	283'719	6.38%
Kreditoren	465'359	-106'989	358'370		
Forderungen von Konzerngesellschaften (voll-kons.)	409'790	-120'000	289'790		
Forderungen von Konzerngesellschaften (equity-kons.)	-13'011	13'011	-		
Forderungen Dritte	68'580	-	68'580		
Offene Transportdokumente	1'140'351	-590'351	550'000		
Passive Rechnungsabgrenzung	659'700	-70'000	589'700		
Forderungen von Konzerngesellschaften (voll-kons.)	83'045	-40'000	43'045		
Forderungen Dritte	576'655	-30'000	546'655		
Langfristige Schulden	105'020	-105'020	-		
Rückstellungen / Garantien / Schadenersatz	207'981	1'292'019	1'500'000		
Bundeskredit	-	1'450'000	1'450'000		
Pfandausfall	-	-	-		
Eigenkapital/Passivenüberschuss	6'607	-4'170'958	-4'164'351		
Total Passiven	2'585'018	-2'168'299	416'719	416'719	

Küsnacht, 12.3.2002

Provisorischer Status der Flightlease AG per 5. Oktober 2001 (Nachlassliquidation)

(in CHF 1'000)

34

Aktiven	Wert gemäss Saldobilanz per 5.10.2001	Wert-berichtigung	Statuswert		verpfändet	frei
	CHF 1'000	CHF 1'000	CHF 1'000	in %	CHF 1'000	CHF 1'000
Umlaufvermögen	175'820	153'298	22'522	13%	-	22'522
Flüssige Mittel	1'715	0	1'715	100%	-	1'715
Bank	1'715	0	1'715	100%		1'715
Forderungen	160'465	140'735	19'730	12%	-	19'730
Debitoren Dritte	6'015	4'420	1'594	27%		1'594
Konzernforderungen	151'067	131'345	19'722	13%		19'722
Übrige Forderungen	4'970	4'970	0	0%		-
Wertberichtigungen	-1'587	0	-1'587	100%		-1'587
Aktive Rechnungsabgrenzung	13'641	12'563	1'078	8%	-	1'078
Aufgelaufene Zinsen	1'898	820	1'078	57%		1'078
Vorauszahlungen an	11'743	11'743	0	0%		0
Anlagevermögen	2'786'759	1'509'143	1'277'616	46%	1'150'278	127'339
Finanzanlagen	343'694	316'355	27'339	8%		27'339
Depots zur Deckung von Lease-Verpflichtungen	343'694	316'355	27'339	8%		27'339
Beteiligungen	1'090'188	990'188	100'000	9%		100'000
Beteiligungen	1'090'188	990'188	100'000	9.2%		100'000
Sachanlagen	1'351'111	200'833	1'150'278	85%	1'150'278	0
Flugzeuge und Motoren	1'350'923	200'645	1'150'278	85%	1'150'278	0
Übrige Sachanlagen	188	188	0	0%		-
Immaterielle Werte	1'768	1'768	0	0%	-	-
Organisationskosten Flight Technics	1'768	1'768	0	0%		-
Total Aktiven	2'962'580	1'662'441	1'300'139		1'150'278	149'861

Küsnacht, 12.3.2002

Provisorischer Status der Flightlease AG per 5. Oktober 2001 (Nachlassliquidation)

(in CHF 1'000)

Passiven	Wert gemäss Saldobilanz per 5.10.2001	Wert-berichtigung	Statuswert		Deckung	
	CHF 1'000	CHF 1'000	CHF 1'000	CHF	CHF 1'000	in %
Liquidationskosten		5'000		5'000	5'000	100.00%
Pfandgesicherte Forderungen	1'598'887	-		1'598'887	1'150'278	71.94%
Exportkredit HB-IJF; BNP, Dresdner	22'062			22'062		
Finanz-Lease Verpflichtungen kurzfristig	10'689			10'689		
Finanz-Lease Verpflichtungen (1-5 Jahre)	1'005'398			1'005'398		
Finanz-Lease Verpflichtungen (> 5 Jahre)	516'015			516'015		
Operative Lease-Verpflichtungen	43'898			43'898		
Erhaltene Sicherheitsdepots auf Flugzeugen	825			825		
Privilegierte Forderungen	1'388	-		1'388	1'388	100.00%
Löhne inkl. Sozialversicherungen	1'388			1'388		
Ungesicherte Forderungen	593'491	-171'402		1'213'503	143'473	11.82%
Forderungen von Konzerngesellschaften	532'190	184'998		347'192		
Forderungen von Dritten	57'592	-		57'592		
Übrige Kreditoren	3'709			3'709		
Garantien, Schadenersatz usw.	-	-356'400		356'400		
Pfandausfall		-448'610		448'610		
Eigenkapital/Passivenüberschuss	768'813				-	
Total Passiven	2'962'580	282'208		2'370'169	1'300'139	

35

Küsnacht, 12.3.2002

IV. ZWISCHENBERICHT DES SACHWALTERS VOM 10.
MAI 2002

RECHTSANWÄLTE
AVOCATS
ATTORNEYS AT LAW

CH-8700 KÜSNACHT-ZÜRICH
GOLDBACH-CENTER
SEESTRASSE 39
TELEFON +41 (0)1 914 27 70
TELEFAX +41 (0)1 914 27 88
ZUERICH@WENGER-PLATTNER.CH
WWW.WENGER-PLATTNER.CH

DR. WERNER WENGER*
DR. JÜRIG PLATTNER
DR. PETER MOSIMANN
STEPHAN CUENI*
PROF. DR. GERHARD SCHMID
DR. JÜRIG RIEBEN
DR. MARKUS METZ
DR. DIETER GRÄNICH*
KARL WÜTHRICH
YVES MEILI
FILIPPO TH. BECK, M.C.J.
DR. FRITZ ROTHENBÜHLER
DR. BERNHARD HEUSLER
DR. ALEXANDER GUTMANS, LL.M.*
PETER SAHLI**
SUZANNE ECKERT
DOMINIQUE PORTMANN
URS FANKHAUSER, LL.M.
DR. FELIX UHLMANN, LL.M.
TATJANA KUNZ
JASCHA PREUSS
PROF. DR. MARKUS MÜLLER-CHEN
ROLAND MATHYS
THOMAS REBSAMEN
DR. MARC S. NATER, LL.M.
DR. ASTRID BOOS-HERSBERGER, LL.M.
MARTIN SOHM
RETO ASCHENBERGER
BRIGITTE UMBACH-SPAHN, LL.M.
GUDRUN ÖSTERREICHER
DR. MARKUS SCHOTT
JAMES KOCH
DR. CHRISTOPH MÜLLER, LL.M.
DR. BORIS GRELL
DR. SIMONE BRAUCHBAR

ANDREAS MAESCHI
KONSULENT
HANS ULRICH HARDMEIER
KONSULENT

*AUCH NOTARE IN BASEL
**INHABER ZÜRCHER NOTARPATENT
ALS RECHTSANWALT NICHT ZUGELASSEN

BÜRO BASEL: CH-4010 BASEL
AESCHENVORSTADT 55
TELEFON +41 (0)61 279 70 00
TELEFAX +41 (0)61 279 70 01
BASEL@WENGER-PLATTNER.CH

BÜRO BERN: CH-3000 BERN 6
JUNGFRAUSTRASSE 1
TELEFON +41 (0)31 356 49 43
TELEFAX +41 (0)31 351 28 83
BERN@WENGER-PLATTNER.CH

An die Gläubiger und die
Nachlassrichter in Sachen

- SAirGroup
- SAirLines
- Swissair Schweiz. Luftver-
kehr AG
- Flightlease AG

Küsnacht, 10. Mai 2002
Wü/cb

Zwischenbericht des Sachwalters

Sehr geehrte Damen und Herren

Sehr geehrte Herren Nachlassrichter

Dieser Zwischenbericht wird den Gläubigern der SAirGroup, SAirLines und Flightlease AG mit der Einladung zur Gläubigerversammlung Ende Mai 2002 zugestellt. Bei der Swissair Schweizerische Luftverkehr AG (nachfolgend "Swissair") konnten noch nicht alle Gläubiger erfasst werden. Ich bin deshalb heute nicht in der Lage, diesen Zwischenbericht an jeden einzelnen Gläubiger dieser Gesellschaft persönlich zu versenden. Er wird ab sofort über meine Website www.sachwalter-swissair.ch publiziert und später auch an alle Gläubiger der Swissair versandt werden.

Im Einzelnen erstatte ich Ihnen über den Ablauf des Nachlassstundungsverfahrens seit dem 12. März 2002 folgenden Zwischenbericht.

1. ALLGEMEINES

Am 31. März 2002 konnte die Übertragung des Flugbetriebs von der Swissair an die Crossair planmässig und ohne Friktionen abge-

schlossen werden. Dieses erfreuliche Resultat wurde trotz der komplizierten Rahmenbedingungen dank dem ausserordentlichen Einsatz sämtlicher Beteiligter erreicht. Ich danke den Mitarbeitern der Swissair-Gruppe für die geleistete Arbeit und wünsche der Crossair einen erfolgreichen Flug in die Zukunft.

Auf der Seite der Swissair sind damit die Arbeiten für das Projekt Phoenix+ im wesentlichen abgeschlossen. Offen ist nur noch die Abrechnung zwischen der Swissair und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Darlehen von total CHF 1.45 Mrd.

3. VERKAUF VON AKTIVEN

3.1 Einzelne Geschäfte

- *Volare*: Die SAirLines hat mit Herrn Gino Zocchai einen Vertrag über den Verkauf des 48.62%-igen Aktienkapitalanteils an der Volare Group S.p.A. und der 19'367'133 Wandelanleihen der Volare Group S.p.A. zum Preis von insgesamt CHF 21'572'044.-- abgeschlossen. Im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages musste die SAirGroup ihre Forderung gegenüber der Air Europe, einer Tochtergesellschaft der Volare Group, von CHF 20 Mio. auf CHF 14'214'708.-- zur Sanierung der Gesellschaft reduzieren. Gino Zocchai ist Verwaltungsratspräsident der Volare Group. Die Vereinbarung sollte eine Rekapitalisierung und damit die Rettung der angeschlagenen Volare Group und ihrer Tochtergesellschaften ermöglichen. Damit resultiert aus dem Verkauf für die Gesellschaften der Swissair-Gruppe neben dem Kaufpreis auch eine Verbesserung der Aussicht auf die Bezahlung ihrer Forderungen. Mit Verfügung vom 20. März 2002 hat der Nachlassrichter am Bezirksgericht Zürich dem Geschäft zugestimmt. Die Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die italienischen Anti-Trust Behörden. Das Geschäft wurde bis jetzt noch nicht vollzogen.
- *Cargologic*: Die SAirLines und die SAirGroup haben mit der Rhenus Alpina AG, Basel, einen Vertrag über den Verkauf des gesamten Aktienkapitals der Cargologic AG, Kloten, und der

Rechte an der Marke "Cargologic" und den Domain-Namen "cargologic.com", "cargologic.org", "cargologic.info" und "cargologic.biz" abgeschlossen. Die Cargologic AG befindet sich in Nachlassstundung. Die Käuferin verpflichtet sich im Kaufvertrag zur Sanierung der Gesellschaft. Die Sanierungspflicht umfasst sämtliche anlässlich des Schuldenrufs angemeldeten und von der Cargologic AG nicht bestrittenen Forderungen. Es freut mich, dass für die Gläubiger und für die Mitarbeiter der Cargologic AG eine gute Lösung hat gefunden werden können. Bei einer Nachlassstundung oder einem Konkurs der Cargologic AG wären die Mitarbeiter entlassen worden und hätten die Gläubiger zumindest auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten müssen. Der Nachlassrichter am Bezirksgericht Zürich hat mit Verfügung vom 19. März 2002 dem Geschäft zugestimmt. Der Vertrag ist zwischenzeitlich vollzogen worden.

- *Gate Gourmet-Gruppe*: Ende März 2002 haben die SAirLines, die SAirGroup und die Swissair mit der Texas Pacific Group einen Vertrag über den Verkauf der Gate Gourmet-Gruppe abgeschlossen. Der Kaufpreis für die schuldenfreie Gate Gourmet-Gruppe (d.h. frei von Finanzschulden gegenüber Banken und Gesellschaften der Swissair-Gruppe) beträgt CHF 1.075 Mrd. Dieser Preis reicht nicht aus, um die Finanzschulden der Gate Gourmet-Gruppe von über CHF 1.8 Mrd. zu begleichen. Damit der Vertrag mit der Texas Pacific Group vollzogen werden kann, muss deshalb zwischen den betroffenen Gläubigern der Gate Gourmet-Gruppe, insbesondere zwischen der SAirGroup, der SAirLines, der Swissair sowie der SAirGroup Finance (USA) Inc. und der SAirGroup Finance (NL) B.V., eine Einigung über die Verteilung des Verkaufserlöses gefunden werden. Dies ist bis heute nicht der Fall. Vor allem seitens der SAirGroup Finance (USA) Inc., die die USD-Anleihe ausgegeben hat, respektive einer Gruppe von Gläubigern dieser Gesellschaft, werden Ansprüche gestellt, die aus der Sicht der SAirGroup nicht akzeptabel sind.

Sobald eine Einigung zwischen den Gläubigern der Gate Gourmet-Gruppe gefunden wird, kann das Geschäft den Nachlassrichtern zur Genehmigung vorgelegt werden. Erst wenn die

Zustimmung der Nachlassrichter vorliegt, wird die Transaktion vollzogen werden.

- *Nuance-Gruppe:* Die SAirLines und die SAirGroup haben Mitte April 2002 mit der Noel International SA einen Vertrag über den Verkauf der Nuance-Gruppe abgeschlossen. Der Kaufpreis für die schuldenfreie Nuance-Gruppe beträgt CHF 395 Mio. Er ist ausreichend, um alle Finanzschulden zu decken. Für die SAirLines als Eigentümerin der Nuance-Gruppe darf aus diesem Verkauf ein Mittelzufluss von über CHF 100 Mio. erwartet werden.

Das Geschäft ist noch vom Nachlassrichter und den Anti-Trust Behörden zu bewilligen. Bis zum Vollzug der Transaktion werden deshalb noch einige Woche vergehen.

- *Rechte an 17 Airbus-Flugzeugen:* Die Flightlease AG sowie eine ausländische Gesellschaft der Flightlease-Gruppe haben mit der Crossair einen Vertrag zum Verkauf des wirtschaftlichen Interesses an 17 Airbus-Flugzeugen mit German Leverage Lease-Struktur zum Preis von USD 390 Mio. abgeschlossen. Die Übertragung der Leases erfolgte mit Wirkung per 31. März 2002. Vom Bruttoverkaufspreis floss den Flightlease-Gesellschaften nach sämtlichen Abzügen ein Nettoerlös von über USD 100 Mio. zu. Die Flightlease AG erhielt aus diesem Geschäft rund CHF 85 Mio. Durch die Vereinbarung konnte die drohende Kündigung der Leasingverträge durch die Leasinggeber und das Entstehen von vertraglichen Schadenersatzforderungen der Leasinggeber im Betrag von rund EUR 75 Mio. vermieden werden. Der Nachlassrichter am Bezirksgericht Bülach hat mit Verfügung vom 22. März 2002 dem Geschäft zugestimmt. Die Transaktion ist zwischenzeitlich abgewickelt worden.
- *1 Ersatztriebwerk:* Die Flightlease AG hat ein gebrauchtes MD-11-Ersatz-Flugzeugtriebwerk zum Preis von US\$ 1.9 Mio. an die United Technologies Corporation, East Hartford, USA, verkauft. Das Triebwerk wurde in letzter Zeit nicht gebraucht. In naher Zukunft müsste mit Wartungskosten in der Grössenordnung von US\$ 1 bis 2 Mio. gerechnet werden. Die Käuferin hat das Triebwerk im aktuellen Zustand ohne Gewährleistungs-

pflicht seitens der Flightlease AG übernommen. Durch den Verkauf im heutigen Zeitpunkt konnten im Weiteren die zukünftigen Aufbewahrungskosten eingespart werden. Der Nachlassrichter am Bezirksgericht Bülach hat dem Verkauf zugestimmt. Die Transaktion ist zwischenzeitlich vollzogen worden.

- *Inflight Material:* Die Swissair verkaufte der Crossair einen Teil des Inflight-Materials (Geschirr, Besteck, Trinkgläser, Tassen, Krüge, Trolleys, Servietten etc.) zum von Experten geschätzten Netto-Liquidationswert von CHF 8 Mio. Anfänglich war die Crossair nur bereit, einen Bruchteil des Liquidationswertes zu bezahlen. Swissair und Crossair sind weiterhin im Gespräch über den Verkauf von weiterem Equipment, Uniformen und Mobiliar. Der Verkaufspreis wird jeweils auf der Basis von Schätzungen von Experten ausgehandelt. Die Geschäfte werden dem Nachlassrichter zur Genehmigung vorgelegt.

3.2 Pendente Projekte

Weiterhin pendent sind die Projekte betreffend die Verkäufe der SR Technics und der Avireal. Für den Verkauf der Beteiligung der SAirLines an der Cargolux wurden erste vorbereitende Schritte eingeleitet.

4. MARKE "SWISSAIR"

In Absprache mit mir haben die SAirGroup, die SAirLines und die Swissair entschieden, gegen die Verfügung des Einzelrichters am Handelsgericht des Kantons Zürich vom 4. März 2002 keine Rechtsmittel einzulegen. Der Einzelrichter hatte es in seiner Verfügung abgelehnt, der Crossair den Marktauftritt unter dem Zeichen "Swiss" und den Gebrauch der Firma "Swiss Air Lines" im Sinne einer vorsorglichen Massnahme zu verbieten. Der Entscheid der Swissair-Gruppe wurde in der Erkenntnis gefällt, dass die zur Verfügung stehenden Rechtsmittel keine Veränderung des Status quo ermöglicht hätten. Die Swissair-Gruppe und ich sind nach wie vor der Meinung, dass die Crossair durch ihr Verhalten die Markenrechte der Swissair-Gruppe verletzt. Dies wurde gegenüber der

Crossair ausdrücklich schriftlich festgehalten. Es wurde weiter ausgeführt, dass sich die Swissair-Gruppe sämtliche Rechtsbehelfe, insbesondere ordentliche Klagen, sei es im Inland oder im Ausland, gegen die Crossair sowie gegen die Swiss Air Lines Ltd. ausdrücklich vorbehält. Die Crossair hat zwischenzeitlich entschieden, nicht "Swiss Air Lines Ltd." sondern "Swiss International Air Lines Ltd." als Firma zu verwenden.

5. STATUS PER 5. OKTOBER 2001

Die Arbeiten für die Aufnahme der Aktiven der Gesellschaften in Nachlassstundung werden in den nächsten Tagen abgeschlossen. Dasselbe gilt für die Erfassung der Forderungsanmeldungen für die SAirGroup, die SAirLines und die Flightlease AG. Zur Zeit sind die Gesellschaften damit beschäftigt, zu den eingegebenen Forderungen Stellung zu nehmen. Der jeweilige Status von SAirGroup, SAirLines und Flightlease AG wird Ende Mai 2002 vorliegen. Ab 3. Juni 2002 werden sie den Gläubigern im Rahmen der Aktenauflage zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen. Gleichzeitig werden sie auf meiner Website veröffentlicht werden. Anlässlich der Gläubigerversammlungen werde ich den jeweiligen Status ausführlich kommentieren.

6. UNTERSUCHUNG DER VERANTWORTLICHKEIT

Nach erfolgreicher Bereinigung des Fragenkataloges hat die Ernst & Young AG, Zürich, Ende März 2002 ihre Untersuchungstätigkeit aufgenommen. Die Gläubiger werden an der Gläubigerversammlung über erste Erkenntnisse orientiert werden.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, der Kanton Zürich und Herr Hans-Jacob Heitz haben ihr Gesuch um Durchführung einer Sonderprüfung bei der SAirGroup zurückgezogen. Das Bezirksgericht Zürich hat mit Verfügung vom 11. April 2002 das Gesuch als durch Rückzug erledigt abgeschlossen.

7. WEITERER ABLAUF DER NACHLASSSTUNDUNG

7.1. SAirGroup, SAirLines und Flightlease AG

Das Nachlassverfahren der SAirGroup, der SAirLines und der Flightlease AG kann weiterhin im Sinne der Planung gemäss Ziff. V des Zwischenberichts vom 12. März 2002 ablaufen. Den Gläubigern dieser Gesellschaften werden die Einladungen zu den Gläubigerversammlungen vom 26. respektive 27. Juni 2002 Ende Mai 2002 zugestellt werden.

7.2. Swissair

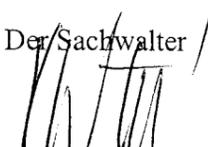
Bereits im Zwischenbericht vom 12. März 2002 habe ich ausgeführt, dass bei der Swissair von den Piloten wesentlich höhere Forderungen angemeldet worden sind, als dies vom Management erwartet wurde. Anfangs April 2002 wurde ich von den Vertretern des Kabinenpersonals darüber orientiert, dass die Flight-Attendants bei der Swissair in nächster Zeit weitere rund 3500 nach oben korrigierte Forderungsanmeldungen einreichen werden. Die Zeit reicht nicht aus, um die zusätzlichen Eingaben bis Mitte Mai 2002 zu registrieren. Dies wäre aber für die Vorbereitung der Gläubigerversammlung der Swissair notwendig. Als Sachwalter muss ich den Gläubigern an der Gläubigerversammlung einen Status der Gesellschaft präsentieren. Die bis zu diesem Zeitpunkt eingereichten privilegierten Forderungen bilden darin eine wichtige Position. Insbesondere muss beurteilt werden, ob die angemeldeten privilegierten Forderungen der Arbeitnehmer durch die Aktiven der Gesellschaft gedeckt sind. Nur dann kann ein Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung in Frage kommen.

Aus diesen Gründen musste die auf den 26. Juni 2002 vorgesehene Gläubigerversammlung auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Voraussichtlich wird sie im Herbst 2002 stattfinden. Ich werde die Gläubiger der Swissair wieder orientieren, sobald der weitere Ablauf des Verfahrens festgelegt werden kann.

8. INFORMATION DER GLÄUBIGER

Die Gläubiger werden auch zukünftig mit auf meiner Website veröffentlichten Berichten laufend über das Verfahren orientiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Sachwalter /

Karl Wüthrich

V. ENTWURF DES NACHLASSVERTRAGES

NACHLASSVERTRAG

MIT VERMÖGENSABTRETUNG

ZWISCHEN

SAIRGROUP

UND IHREN

GLÄUBIGERN

1. Die SAirGroup räumt ihren Gläubigern im Sinne von Art. 317 ff. SchKG das Verfügungsrecht über ihr gesamtes Vermögen ein, damit die Gläubiger sich aus dem Liquidationserlös im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Forderungen bezahlt machen können.
2. Die Gläubiger erklären, sich für ihre Forderungen aus dem Liquidationserlös der Aktiven der SAirGroup befriedigen zu wollen. Sie verzichten gegenüber der SAirGroup auf die Nachforderung eines sich bei der Liquidation ergebenden Ausfalls (Art. 318 Abs. 1 Ziff. 1 SchKG).
3. Die Liquidationsmasse umfasst alle Aktiven der SAirGroup einschliesslich allfälliger Ansprüche irgendwelcher Art. Soweit die Liquidationsmasse auf die Geltendmachung von Ansprüchen verzichtet, ist das Abtretungsverfahren gemäss den Bestimmungen des Konkursrechtes (Art. 260 bzw. Art. 325 SchKG) durchzuführen.
4. Zur rechtsgültigen und rechtswirksamen Feststellung der am Liquidationsergebnis teilnehmenden Gläubiger, deren Rangstellung und der Höhe ihrer Forderungen - insbesondere auch der geltend gemachten Sicherheiten - wird das Kollokationsverfahren gemäss den Art. 244 - 251 SchKG durchgeführt. Der Kollokationsplan wird gemäss Art. 321 SchKG gestützt auf die Geschäftsbücher der SAirGroup und die erfolgten Eingaben erstellt und zur Einsichtnahme der Gläubiger aufgelegt.

Der Zinslauf hat mit dem Datum der Bewilligung der provisorischen Nachlassstundung am 5. Oktober 2001 aufgehört, mit Ausnahme der pfandgesicherten Forderungen.

5. Mit der Durchführung der Liquidation werden als Liquidationsorgane ein Liquidator und ein Gläubigerausschuss, bestehend aus ... Mitgliedern beauftragt:

a) Liquidator

.....

b) Gläubigerausschuss

-

-

-

-

-

-

-

6. Der Gläubigerausschuss organisiert sich selbst und trifft bei Vakanzen die nötigen Ersatzwahlen.
7. Die Entschädigung des Liquidators und der Vertreter im Gläubigerausschuss werden gemäss Art. 55 Gebührentarif SchKG von der Aufsichtsbehörde festgelegt, wobei die Honorarordnungen der Berufsverbände als Richtlinie dienen.
8. Der Liquidator hat die Liquidation als ausführendes Organ im Interesse der Gläubiger durchzuführen. Er handelt unter der Bezeichnung "SAirGroup in Nachlassliquidation".
9. Der Gläubigerausschuss ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz über die Tätigkeit des Liquidators. Er übt ferner alle Befugnisse in sinn-

gemässer analoger Anwendung von Art. 237 Abs. 3 Ziff. 1 - 5 SchKG aus; insbesondere fallen in seine Zuständigkeit die Einleitung von Prozessen und der Abschluss von Vergleichen. Der Gläubigerausschuss ist befugt im Rahmen der vorstehenden Kompetenzen, dem Liquidator Weisungen zu erteilen.

10. Der Liquidator beruft den Gläubigerausschuss zu in der Regel alle zwei Monate stattfindenden gemeinsamen Sitzungen ein. Die dabei zur Behandlung gelangenden Geschäfte sind zu traktandieren und - soweit möglich - mit Unterlagen vorzubereiten.
11. Der Liquidator orientiert die Gläubiger nach Absprache mit dem Gläubigerausschuss periodisch per Rundschreiben und über eine Website im Internet in deutscher, englischer und französischer Sprache über den Stand der Liquidationstätigkeit und den weiteren Fortgang derselben.
12. Als Publikationsorgane werden bestimmt:
 - Schweizerisches Handelsamtsblatt
 - Amtsblatt des Kantons Zürich
 - ZÜRICHEXPRESS
 - Neue Zürcher Zeitung
 - The Wall Street Journal
 - Financial Times Europe
 - Frankfurter Allgemeine Zeitung
13. Dieser Vertrag tritt mit rechtskräftiger Genehmigung durch die Nachlassbehörde in Kraft.

Zürich, 26. Juni 2002

SAirGroup in Nachlassstundung